

Gebührensatzung zur Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Abensberg

Die Stadt Abensberg erlässt aufgrund Art. 8 Kommunalabgabengesetz (BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1996 (GVBl. S. 541), folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Abensberg.

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Abensberg erhebt für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Entstehen dem Stadtarchiv durch die Benutzung oder durch Leistungen für eine benutzende Person Auslagen, so sind diese neben den Gebühren zu entrichten (§ 4).
- (3) Jede Reproduktion von Archivgut ist genehmigungspflichtig (vgl. § 10 der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Abensberg), jedoch nur gebührenpflichtig, wenn sie vom Stadtarchiv oder durch eine von ihm beauftragte Stelle hergestellt werden.
- (4) ¹Zusätzliche Entgelte und Gebühren, die sich aus bestehenden Rechten Dritter ergeben (z.B. Urheber-, Nutzungsrechte), werden nicht beim Stadtarchiv abgegolten. ²Die Wahrung der Rechte Dritter und die Begleichung der hieraus entstehenden Kosten obliegt dem Benutzer.

§ 2 Höhe der Gebühren

Folgende Gebühren werden erhoben:

- (1) Allgemeine Gebühren
 - a) Für die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte, die Erstellung von Gutachten oder sonstiger fachspezifischer Äußerungen und Tätigkeiten betragen die Gebühren 30,00 Euro pro angefangene halbe Stunde Zeitaufwand.
 - b) Bei Vorbestellung von Archivgut ohne Nutzung oder Nutzungsabsicht innerhalb der darauffolgenden 14 Tage kann eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 Euro erhoben werden.
- (2) Gebühren für Sonderveranstaltungen werden und auf geeignete Weise bekanntgegeben.

- (3) Reproduktionsgebühren:

Normalkopien/-drucke DIN A 4	0,20 €
Farbkopien/-drucke DIN A 4	0,30 €
Pro Scan	0,10 €

§ 3 Gebührenerlass und -ermäßigung

- (1) Gebühren nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung werden nicht erhoben bei
 - a) einfachen mündlichen und schriftlichen Auskünften ohne Hinzuziehung oder Vorlage von Archiv- und Bibliotheksgut,
 - b) nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundlichen oder unterrichtlichen Recherchen im Zuge der Erteilung einer einfachen Erstauskunft.
- (2) Von der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Benutzung des Archivguts im städtischen Interesse liegt.
- (3) Hinsichtlich der Stundung, Niederschlagung und des Erlasses von Gebühren kommen gemäß Art. 13 Kommunalabgabengesetz (KAG) die einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) zur Anwendung.

§ 4 Fälligkeit, Vorschüsse

¹Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Archivs fällig. ²Das Archiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und von dessen Bezahlung ihre Tätigkeit abhängig machen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abensberg, den 01.07.2025

Dr. Bernhard Resch

1. Bürgermeister